



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 1994

Nummer 89

Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2060		Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde (GefHuVO NW) vom 21. September 1994 (GV. NW. S. 1086)	1140
	21. 12. 1994	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)	1120
	21. 12. 1994	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1995 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995	1130

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1995
(Haushaltsgesetz 1995)**

Vom 21. Dezember 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Anlage Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995 wird in Einnahme und Ausgabe auf 85766923100 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 1995 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 6577617000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1995 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

- a) zur Anschlußfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen,
- b) zum Ankauf von Schuldtiteln des Landes im Wege der Kurspflege bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Landesanleihen, Landesobligationen und Landesschatzanweisungen, dessen Höhe sich aus dem jeweils letzten Bericht des Finanzministeriums über die im Landesschuldbuch vorgenommenen Eintragungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639) ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 2000000000 DM zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft RdErl. v. 11. 8. 1988 (SMBL. NW. 651) als allgemein erteilt. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2000000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungs-termine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten

allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungs-forderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft - bis zu 200000000 DM zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und der Landesbausparkasse gem. § 11 Abs. 2 Wohnungsbau-förderungsgesetz für Darlehen zur Wohnungsbau-förderung bis zur Höhe von 10000000 DM zu übernehmen.

§ 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 116000000 DM, zu übernehmen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 10000000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft - übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungs-freistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 30000000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONSBANK NRW - Zentralbereich der WestLB -) zur Haftungs-entlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 15 040 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50000000 DM zu übernehmen.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt,

- a) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77000000 DM,

- b) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 600000000 DM.

zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schuldbuchforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung an das Land einzuräumen.

(7) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags für den Zeitraum 1996 bis 1998 Verpflichtungen für Zuschüsse an Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zur Erleichterung des Absatzes von Kohle und Koks an die Stahlindustrie bis zur Höhe eines Drittels der vorgesehenen Hilfen einzugehen.

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, für das Jahr 1995 Garantien bis zur Höhe von insgesamt 70000000 DM zur Sicherstellung der Finanzierung im Zusammenhang mit Liefergeschäften nordrhein-westfälischer Bergbaulieferer nach Polen zu übernehmen.

(9) Das Ministerium für Bauen und Wohnen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministeriums gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln einzugehen, soweit die für aufzunehmende Darlehen zu entrichtenden Zinsen die Zinsentnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen (negativer Zinssaldo – § 21 Abs. 4 Satz 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1991 – GV. NW. S. 561).

(10) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bereits gewährte Darlehen bis zur Höhe von 18 600 000 DM zur Umwandlung in Eigenkapital der Flughafen Köln/Bonn GmbH in Anspruch zu nehmen.

(11) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, die Stammanteile des Landes an der Flughafen Köln/Bonn GmbH und an der Flughafen Düsseldorf GmbH als Sacheinlage des Landes in die noch zu gründende Holding-GmbH der Flughäfen Köln/Bonn GmbH und Düsseldorf GmbH gegen Erwerb von neuen Stammeinlagen im Zuge einer Kapitalerhöhung der Holding-GmbH einzubringen.

(12) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, die von der noch zu gründenden Holding-GmbH der Flughafen Düsseldorf GmbH und der Flughäfen Köln/Bonn GmbH im Jahr 1993 und in den Folgejahren ausgeschütteten Gewinnanteile einschließlich der zurückerstatteten Kapitalertragsteuer zur Finanzierung von Investitionen bei den Tochtergesellschaften der Holding-GmbH der Flughafen Düsseldorf GmbH und der Flughäfen Köln/Bonn GmbH durch Gewährung von Gesellschafterdarlehen, durch Zuführung zur Kapitalrücklage oder durch sonstige Maßnahmen wieder zur Verfügung zu stellen.

(13) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), Köln, – höchstens bis 1 000 000 DM –, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis der DLR im Ausland anteilig entlastet wird.

(14) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen und für den Zeitraum der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen, getroffenen Vereinbarung Verpflichtungen bis zur Höhe von 5 000 000 DM einzugehen. Bis zur Höhe dieses Verpflichtungsrahmens wird die Gelsenwasser AG vom Land Nordrhein-Westfalen von den sich aus der Anwendung des Natur- und Landschaftsrechts ergebenden notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die erst durch die vom Unternehmen zuvor freiwillig erbrachte ökologische Verbesserung der betroffenen Flächen entstanden sind, freigestellt.

(15) Die Landesregierung wird ermächtigt, Verpflichtungen bis zur Höhe von 65 000 000 DM für Zuwendungen zum Stiftungskapital einer zu gründenden Stiftung einzugehen, deren Aufgabe die Finanzierung eines naturwissenschaftlichen Forschungszentrums CAESAR (Center of Advanced European Studies and Research) in der Bundesstadt Bonn ist.

(16) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen der noch abzuschließenden Vereinbarung zum NL-NRW/NdS-EU-Programm INTERREG II zu verpflichten, für die Jahre 1995 bis 2001 Gewährleistungen gegenüber der EG-Kommission bis zum Betrag von 38 000 000 DM zu übernehmen.

§ 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 10 000 000 DM festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag.

(3) Das Finanzministerium kann zulassen, Bauland (§ 89 des II. Wohnungsbaugesetzes) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von 3 Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt und der gemäß § 3 WoBindG zuständigen Stelle dauerhaft das Recht eingeräumt wird, für alle Vermietungsfälle ab der Zeit der Bezugsfertigstellung die Mieter für die erstellten Wohnungen zu benennen und der Bauherr sich verpflichtet, mit den benannten Wohnungssuchenden Mietverträge abzuschließen. Das Besetzungsrecht ist durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts – zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übergeben werden. Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzübertragen. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, der Kaufpreisbildung für landeseigene Mehrfamilienhäuser bei der Veräußerung an Gebietskörperschaften und von diesen getragenen Wohnungsbauvereinigungen und von diesen getragenen Wohnungsbauvereinigungen die in der Belegenheitsgemeinde ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne des § 2 Miethöhesgesetz mit einem Abschlag bis zu 25 vom Hundert zugrunde zu legen, soweit die Wohnungen für die Dauer von mindestens 20 Jahren an Wohnberechtigte im Sinne des § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) zu einem entsprechend ermäßigten Mietzins vermietet werden. An die Stelle eines Abschlages bis zu 25 vom Hundert tritt ein Abschlag bis zu 10 v. H. der Vergleichsmiete, soweit die Wohnungen für die Dauer von mindestens 20 Jahren an Haushalte mit Einkommen bis zu 20 vom Hundert über der Grenze des § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) zur ortsüblichen Vergleichsmiete vermietet werden. In den Veräußerungsverträgen sind Vorkehrungen gegen eine Fehlsubventionierung zu treffen.

Landeseigene Einfamilienhäuser mit Wohnflächen innerhalb der Grenzen des Sozialen Wohnungsbaus sind im Falle ihres Verkaufes in erster Linie an Bewerber mit Einkommen unter der Grenze des § 25 II. WoBauG, hilfsweise an Bewerber mit Einkommen bis zu 20 vom Hundert über der Grenze des § 25 II. WoBauG zu veräußern; dabei wird nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO zugelassen, daß Bewerbern mit Einkommen unter der Grenze des § 25 II. WoBauG ein Preisnachlaß bis zu 20 vom Hundert des vollen Wertes eingeräumt wird.

(5) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(7) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium auf-

grund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Nach § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberechten ausgesprochen werden.

(8) Überplanmäßige Ausgaben für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dürfen abweichend von § 37 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung nach vorheriger Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem Ministerium für Bauen und Wohnen mit Einwilligung des Finanzministeriums in der Höhe ausgeglichen werden, in der bei veranschlagten Ausgaben für andere Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in allen Einzelplänen kassenmäßige Minderausgaben entstehen.

(9) Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind einem Sondervermögen (Grundstock) zuzuführen, das vom Finanzministerium verwaltet wird. Die Mittel des Grundstocks dürfen nur zum Erwerb von Vermögensgegenständen der in Satz 1 genannten Art verwendet werden.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 821 mit der Zweckbestimmung „Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Dritte“ im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891.

(11) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Hauptfürsorgestellen für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

(12) Das Finanzministerium wird gemäß § 62 (3) der Landeshaushaltsordnung ermächtigt, eine besondere Rücklage zur Finanzierung strukturwirksamer Maßnahmen zu bilden.

(13) Die Medizinischen Einrichtungen werden gemäß § 62 Abs. 3 LHO ermächtigt, aus den Zuführungen für den laufenden Betrieb in Höhe von bis zu jeweils 10 000 000 DM eine besondere Rücklage für im folgenden Jahr zu finanzierende Investitionen zu bilden.

(14) Nach § 52 LHO wird zugelassen, daß Parkflächen, die von Beschäftigten der obersten Landesbehörden genutzt werden, nur aus funktionalen oder fürsorgischen Gründen oder bei Verknüpfung der Parkberechtigung mit einem Bedienstetenticket für den öffentlichen Nahverkehr oder einem vergleichbaren Fahrausweis unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Für sonstige Parkflächen sind weitere Ausnahmen zulässig.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete

Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(3) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Dienstbezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt unbeschadet der Einrichtung von Leerstellen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180) und nach der Neufassung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 1992 (GV. NW. S. 320). Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Beamte und Richter, die nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 – GV. NW. S. 234 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 – GV. NW. S. 428 –) bzw. § 6 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes (vom 29. März 1966 – GV. NW. S. 217 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 – GV. NW. S. 468) beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesrichtergesetzes und für Fälle, in denen ein Beamter oder Richter für mindestens ein Jahr Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt. In anderen Fällen wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

(5) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiter vorgenommen werden.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächsten jährigen Einstellungsermächtigungen bzw. freierwerdenden Ausbildungsstellen im Beruf „Verwaltungsfachangestellte/r“ zu erteilen.

(7) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behindertener den Ausgaben bei Titel 427 20 zu.

§ 7 a

(1) Am 1. Januar 1995 freie sowie im Laufe des Haushaltsjahres freierwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 12 Monaten nicht besetzt werden.

Bei Stellen, die von der Besetzungssperre nach Satz 1 erfaßt werden, wird die Dauer der abgelaufenen Beförderungs- oder Besetzungssperren angerechnet.

Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministeriums zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Im Bedarfsfalle dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums gesperrte Planstellen oder Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenan-

wärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

- a) im Geschäftsbereich des Justizministeriums:
Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung, Planstellen und Stellen im Kapitel 04 050 sowie im Kapitel 04 040 alle Planstellen und Stellen des gehobenen Sozialdienstes und Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte des einfachen Dienstes.
- b) im Geschäftsbereich des Justizministeriums und des Innenministeriums:
mit Einwilligung des Finanzministeriums Planstellen und Stellen zur Beschleunigung der Asylverfahren,
– die im Haushaltsplan 1992 bei Kapitel 04 070 und im Haushaltsvollzug 1992 eingerichtet worden sind,
– die im Haushaltsplan 1993 bei Kapitel 07 510 eingerichtet und im Haushaltsvollzug nach Kapitel 03 510 umgesetzt worden sind;
- c) im Geschäftsbereich des Kultusministeriums:
Planstellen und Stellen für Lehrer;
- d) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung:
Planstellen und Stellen in den Kapiteln 06 022 und 06 023 (Hochschulsonderprogramm I und II),
Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, sowie Planstellen und Stellen in Lehreinheiten mit erschöpfender Nutzung der Ausbildungskapazität;
- e) im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs:
Planstellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs;
- f) in allen Geschäftsbereichen:
im Haushaltsjahr 1995 neu eingerichtete Planstellen und Stellen,
Planstellen und Stellen der Titelgruppen 78 und 79,
Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen,
Stellen, die von Dritten voll finanziert werden,
Planstellen, die mit Beamten i. S. von § 38 des Landesbeamtengesetzes besetzt werden,
Planstellen der Richter, deren Ernennung aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen geboten ist,
Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden,
Planstellen und Stellen, die aufgrund von Maßnahmen nach § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes oder § 6 a oder § 6 b des Landesrichtergesetzes oder aufgrund entsprechender tarifvertraglicher Regelungen oder bei Erziehungsurlaub von mindestens einem Jahr frei werden,
Planstellen und Stellen, die mit Stelleninhabern besetzt werden, deren Stellen mit kw-Vermerken versehen sind, die infolge der Besetzung unmittelbar realisiert werden.

In anderen Fällen kann von der Besetzungssperre gegen gleichwertigen Ausgleich an anderer Stelle bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen das Finanzministerium weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf das Finanzministerium übertragen.

Darüber hinaus kann von der Besetzungssperre

- in Fällen des Einzelplans 01 die Präsidentin des Landtags,
- in Fällen des Einzelplans 13 der Präsident des Landesrechnungshofs

weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist entsprechend zu unterrichten.

In allen Fällen einer Ausnahme von der Besetzungssperre gilt für die Dauer der Ausnahme eine Ersatzbeförderungssperre.

(2) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts bei den Eingangsämtern der jeweiligen Laufbahngruppe als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit, sofern andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes bzw. § 6 b des Landesrichtergesetzes freiwerdenden Stellen in Anspruch genommen werden

- a) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens fünf Jahre befristeten Verträgen,
- b) zur unbefristeten Einstellung dann, wenn bei der Aufnahme der Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gemäß § 78 b des Landesbeamtengesetzes oder § 6 b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Planstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 440 ohne kw-Vermerke können im Umfang der durch Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 85 a und § 78 b des Landesbeamtengesetzes freiwerdenden Stellen zur unbefristeten Einstellung dann in Anspruch genommen werden, wenn bei Aufnahme der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gewährleistet ist, daß bei deren Ablauf entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für Stellen für Angestellte.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.

(6) Vor jeder Inanspruchnahme einer besetzbaren Planstelle oder Stelle ist auch durch Ausschreibung zu prüfen, ob diese Planstelle oder Stelle mit einem Stelleninhaber einer mit kw-Vermerken belasteten Verwaltung besetzt werden kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist diesem Bediensteten die Stelle zu übertragen.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfänger von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

(2) Für Zuwendungsverfahren, auf die das Sozialgesetzbuch Teil X anzuwenden ist, gelten die Regelungen der §§ 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) entsprechend.

(3) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(4) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen

Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern bei der Gewährung der Zuwendungen aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Stellenbesetzungssperre (§ 7a Abs. 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten und über die Anwendung der Stellenbesetzungssperre herbeigeführt werden.

§ 9

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabe- reste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird auf 57 750 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 37,50 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 3 DM festgesetzt. Abweichend von Satz 1 können die von den Einrichtungen der Weiterbildung gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NW. S. 575) durchgeführten gebührenfreien Lehrgänge zusätzlich gefördert werden an Volkshochschulen mit höchstens 50 DM je hauptamtlich/hauptberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und mit höchstens 7,50 DM je nebenamtlich/nebenberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung mit höchstens 30 DM je hauptamtlich/hauptberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und mit höchstens 4,50 DM je nebenamtlich/nebenberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde. In kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden im Jahr 1995 gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NW. S. 575) neu genehmigte und durchgeführte gebührenfreie Lehrgänge gefördert an Volkshochschulen mit höchstens 45 DM je nebenamtlich/nebenberuflich erteilter Unterrichtsstunde und an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung mit höchstens 27 DM je nebenamtlich/nebenberuflich erteilter Unterrichtsstunde, sofern eine Förderung dieser Unterrichtsstunden gemäß § 20 Abs. 5 und 6 bzw. § 24 Abs. 4 des Weiterbildungsgesetzes nicht in Anspruch genommen wird. Bei der besonderen Förderung nach den Sätzen 2 und 3 wird eine durchschnittliche Kursbelegung mit 20 Teilnehmern zugrunde gelegt.

(2) In Abweichung von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erstattet das Land Personalkosten bzw. 60 vom Hundert der Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die im Jahre 1994 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit eine Einrichtung 1994 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, für die 2400 Unter-

richtsstunden oder 2000 Teilnehmertage nicht durchgeführt und nicht gefördert wurden, werden Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle; im Jahre 1994 besetzte Stellen können wieder besetzt und gefördert werden, wenn je geförderte Stelle 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage im Jahr durchgeführt werden. Für 1993 bis 1991 anerkannte Einrichtungen können Personalkosten für eine Stelle erstattet werden, wenn 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage durchgeführt und gefördert werden. Bei Volkshochschulen werden mindestens die Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter im Rahmen des Mindestangebots gemäß § 20 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes gefördert. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(3) In Abweichung von § 20 Abs. 5 und 6 und § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe der in 1983 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert. Bei Volkshochschulen wird mindestens das durchgeführte Mindestangebot gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Erstattung nach der höchsten Jahresfestsetzung seit 1983 entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen, bei denen 1983 weder 2400 Unterrichtsstunden noch 2000 Teilnehmertage gefördert wurden, und für 1983 bis 1991 anerkannte Einrichtungen erfolgt die Erstattung bis zu 2400 förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden oder bis zu 2000 förderungsfähigen durchgeführten Teilnehmertagen zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1991 anerkannten Einrichtungen erfolgt im Haushaltsjahr 1995 keine Förderung.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz oder Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Brandenburg haben, werden bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen behandelt. Entsprechende Veranstaltungen können, wenn dies sachlich erforderlich ist, auch im Land Brandenburg durchgeführt werden.

§ 10a

(1) Die Jugendämter sind zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert am 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), gegeben ist. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Jugendämter.

(2) Die Jugendämter bewirtschaften die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 12

(1) Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden (GV) für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (Fachbezogene Pauschale). Die Pauschalmittel werden insbesondere zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik gewährt.

(2) Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektiven Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden (GV) verteilt. § 41 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Pauschalmittel werden den Gemeinden (GV) ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Gemeinde (GV) hat die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

(4) Die Gemeinde (GV) weist den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluß des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.

(5) Die Gemeinde (GV) hat nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v. H. über Diskontsatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde (GV) aufrechnen.

(6) Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

(7) Der LRH ist berechtigt bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu prüfen, ob die fachbezogenen Pauschalen bestimmungsgemäß verwendet wurden. Leiten die Gemeinden oder Gemeindeverbände die fachbezogenen Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 13

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7, § 7 a, § 8, § 10 und § 10 a gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1996 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

§ 14

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1994

(L.S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Kultusminister
Hans Schwier

Die Ministerin für
Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
Ilse Brusis

Die Ministerin
für die Gleichstellung
von Frau und Mann
Ilse Ridder-Melchers

Der Minister
für besondere Aufgaben
und Chef der Staatskanzlei
Wolfgang Clement

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Ausgaben
	1995 (TDM)	1994 (TDM)	1995 (TDM)	1995 (TDM)	1994 (TDM)
01 Landtag	2 909,0	3 164,0	149 299,8	2 100,0	164 295,8
02 Ministerpräsident und Chef der Staatskanzlei	2 783,9	2 497,8	167 725,7	20 130,0	167 080,0
03 Innenministerium	395 320,3	443 866,2	6 349 394,6	233 692,0	6 737 475,2
04 Justizministerium	1 640 086,2	1 342 154,7	3 736 603,5	384 315,0	3 567 818,6
05 Kultusministerium	115 666,7	120 022,8	14 666 772,2	37 038,2	14 244 052,4
06 Ministerium für Wissenschaft und Forschung	1 585 766,7	1 704 762,8	7 742 457,8	473 386,0	7 706 639,7
07 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1 505 660,1	1 433 092,9	6 922 337,1	1 662 407,2	6 835 615,2
08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	415 159,8	378 998,0	2 667 473,1	2 432 777,0	2 503 400,0
09 Ministerium für Bundesangelegenheiten	64,7	64,7	17 753,6	250,0	18 388,9
10 Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	522 019,0	591 766,4	1 628 945,2	522 448,5	1 745 050,9
11 Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann	28,0	28,0	22 001,8	0,0	21 223,3
12 Finanzministerium	270 067,2	238 711,0	2 550 098,0	171 900,0	2 531 157,4
13 Landesrechnungshof	168,1	165,6	47 443,5	0,0	18 942,8
14 Ministerium für Bauen und Wohnen	1 814 329,6	1 877 630,6	3 169 279,2	1 103 078,0	3 057 347,6
15 Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	1 365 564,2	1 388 567,8	2 973 925,0	4 296 815,0	3 046 038,7
20 Allgemeine Finanzverwaltung	76 131 329,6	73 567 751,3	32 955 413,0	1 176 315,3	30 728 718,1
Zusammen	85 766 923,1	83 093 244,6	85 766 923,1	12 516 652,2	83 093 244,6

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	85 766,9
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	85 657,4
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	78 853,8
3. Finanzierungssaldo	- 6 803,6
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	23 103,5
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	16 762,0
4.2.1 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	16 680,5
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	6 341,5
5. Entnahmen aus Rücklagen	490,0
6. Überschüsse aus Vorjahren	0,1
7. Zuführung an Rücklagen	- 28,0
8. Finanzierungssaldo	- 6 803,6
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6 423,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	16 680,5
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	0,0
Kreditermächtigung	23 103,5

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	154,6
vom Kreditmarkt	23 103,5
Zusammen	23 258,1
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	196,7
vom Kreditmarkt	16 762,0
Zusammen	16 958,7
III. Netto-Neuverschuldung insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	- 42,1
am Kreditmarkt	6 341,5
Zusammen	6 299,4

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1995 und zur Regelung
des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 1995**

Vom 21. Dezember 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1995
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1995)**

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs
- § 17 Besondere Bedarfzuweisungen an die Landschaftsverbände
- § 18 Bedarfzuweisungen aus besonderem Anlaß
- § 19 Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern
- § 20 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
- § 21 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 22 Zuweisungen an Gemeinden mit Zentralen Ausländerbehörden
- § 23 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 24 Zuweisungen zu Sportstättenbauten
- § 25 Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten
- § 26 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emser-Lippe-Raum
- § 27 Pauschalisierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 28 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 29 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues
- § 30 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 31 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im

- Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 32 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 33 Kreisumlage
- § 34 Landschaftsumlage
- § 35 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 36 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27
- § 37 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 38 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche
- § 39 Bewirtschaftung der Mittel
- § 40 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 41 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 42 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 43 Kürzungsermächtigung
- § 44 Vorläufiger Grundbetrag
- § 45 Abrechnung für das Haushaltsjahr 1993
- § 46 Durchführungsvorschriften

I. Teil

Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um die Beträge zu ermäßigen, die das Land im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und des Fonds „Deutsche Einheit“ zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(4) Vom allgemeinen Steuerverbund sind 4900000 DM abzuziehen, die dem Land zur Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen an das Erzbistum Paderborn als Gegenleistung für das Ruhen bzw. die Ablösung kommunaler Kirchenbaulasten zur Verfügung stehen.

(5) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu le-

gen; soweit Haushaltsansätze und -ergebnisse voneinander abweichen, ist der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(6) Von dem Betrag nach Absatz 5 wird der in 1994 kreditierte Betrag von 286 300 000 DM abgezogen.

(7) Dem Betrag nach Absatz 5 wird für das Haushaltsjahr 1995 einmalig der Betrag von 119 600 000 DM hinzuge-rechnet, der mit den Leistungen des Allgemeinen Steuer-verbundes im Haushaltsjahr 1996 zu verrechnen ist.

(8) Die Abrechnung des Haushaltsjahres 1993 regelt § 45.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1, 2 und 7 betragen	12 503 700 000 DM
davon entfallen auf	
1. Abzüge nach § 2 Absatz 3, 4 und 6	296 400 000 DM
2. allgemeine Zuweisungen	10 739 000 000 DM
3. zweckgebundene Zuweisungen	1 468 300 000 DM

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den §§ 5 bis 19, die zweckgebundenen Zuweisungen nach den §§ 20 bis 27 aufgeteilt.

§ 4

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die §§ 28 bis 32.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen

(Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen)

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8 und 11) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 10 417 100 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	7 956 400 000 DM
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise	1 223 500 000 DM
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	1 237 200 000 DM

2. Unterabschnitt

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelfklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelfklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1993 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	88 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	117 vom Hundert,
Hauptschulen	100 vom Hundert,
Realschulen	100 vom Hundert,
Gymnasien	89 vom Hundert,
Gesamtschulen	80 vom Hundert,
Berufsschulen	48 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	108 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	96 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirke das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	57 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	47 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	79 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	207 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	299 vom Hundert,
Kollegschulen	54 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	67 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	67 vom Hundert,
c) Kollegs	68 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	152 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	80 vom Hundert,

Anlage 1

Hauptschulen	145 vom Hundert,
Realschulen	127 vom Hundert,
Gymnasien	110 vom Hundert,
Geamtschulen	116 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbe- hinderte	233 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschul- kindergärten	498 vom Hundert,
Kollegschulen	79 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 137 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1993 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	zweifach,
12 Monate bis unter 24 Monate	dreifach,
24 Monate und länger	vierfach.

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1994 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner mit mit mehr als 150 000 Einwohnern mit	350 vom Hundert, 380 vom Hundert;
---	--
- bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1994 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994

für die Grundsteuer A	
in Gemeinden	
bis 150 000 Einwohner mit mit mehr als 150 000 Einwohnern mit	160 vom Hundert, 170 vom Hundert,
für die Grundsteuer B	
in Gemeinden	
bis 150 000 Einwohner mit mit mehr als 150 000 Einwohnern mit	280 vom Hundert, 300 vom Hundert;
- bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994;
- bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1994 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1993

bis 31. Dezember 1993	mit 39 vom Hundert und
-----------------------	---------------------------

vom 1. Januar 1994
bis 30. Juni 1994
vervielfältigt.

mit 56 vom Hundert

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelung in § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 251 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 37 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 18,0 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

B. Bedarfszuweisungen

§ 16

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen

von insgesamt 120 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
2. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
3. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen durch die Funktion als anerkannter Kurort,
4. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 76 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen),
5. Zuweisungen zur Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
6. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher sowie struktureller Belastungen zur Verfügung; sie können auch an nicht-kommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 3 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt.

(3) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 4 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 3 zu diesem Gesetz. Die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht.

(4) Im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten im Sportbereich (z. B. Übungsleiter) erhalten die Gemeinden als allgemeine Deckungsmittel insgesamt 2 000 000 DM aus den Mitteln nach Absatz 1. Je Einwohner wird eine Pauschale von 0,12 DM gewährt.

§ 17

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Wegen der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 11. November 1992 (GV. NW. S. 447), entstehen, werden 40 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland 20 750 000 DM
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe 19 750 000 DM

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 55 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1993 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 27 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 18

Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß

Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen oder von strukturellen Belastungssituationen werden 54 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 19

Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern

Zur Unterstützung der Landestheater werden 25 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 20

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 330 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 3 500 000 DM zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Pauschalzuweisungen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden 13 300 000 DM und zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände 8 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 357 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen an Gemeinden mit Zentralen Ausländerbehörden

Zur Erstattung von Kosten, die den Städten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster durch die Zentralisierung von Maßnahmen zur Vorbereitung und zum Vollzug der Abschiebung von Ausländern, die sich in einer Abschiebungshaftanstalt befinden, entstehen, werden nicht verausgabte Beträge nach § 21 a Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 (GV. NW. 1993 S. 1006) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 12. 1993 zur Verfügung gestellt. Erstattungen sind auf Leistungen beschränkt, die von den Zentralen Ausländerbehörden für allgemeine Ausländerbehörden durchgeführt werden.

§ 23

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 16 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24

Zuweisungen zu Sportstättenbauten

Zur Förderung des Baues und Ausbaues, der Modernisierung und der Erweiterung von Sportstätten werden 33 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25

Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten

Zur Förderung von Gefährdungsabschätzungen und Sanierungen von Altablagerungen und Altstandorten werden 29 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26

Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 25 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 27

Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

(1) Zur pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen werden 654 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden für investive Maßnahmen eine Investitionspauschale in Höhe von 340 300 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 59 500 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag, zuzüglich nicht verausgabter Beträge aus Vorjahren, ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 255 000 000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag soll der Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung tragen, er kann bei der Verzinsung nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen außer Betracht bleiben. Der Betrag wird zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach der Gebietsfläche verteilt.

(5) Die DM-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

III. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 28

Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 9 450 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 16 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 29

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von

139 321 000 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulasträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmung über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|---|----------------|
| 1. für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen | 54 910 000 DM |
| 2. für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme | 50 960 000 DM |
| 3. für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans | 180 000 000 DM |

Die Beträge zu 1. und 2. werden im Verhältnis 48:52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu 3. auf die Landschaftsverbände regelt das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr unter Berücksichtigung des im Landeshaushalt gemäß § 4 des Landesstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1993 (GV. NW. S. 297) objektbezogen aufgeführten jährlichen Ausbauprogramms.

(3) Zur Abgeltung der Kosten der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr vorzunehmenden Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen (U A III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Pauschalzuweisung von 155 700 000 DM.

Der Betrag wird im Verhältnis der im Haushaltsjahr 1995 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gilt § 39 Abs. 4.

§ 30

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von | 157 490 000 DM, |
| 2. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues und für Vorhaben des straßenbezogenen öffentlichen Nahverkehrs nach § 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 107 des Eisenbahnordnungsgesetzes vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378) sowie für Maßnahmen nach § 5 a des Fernstraßengesetzes ein Betrag von | 36 673 000 DM, |
| 3. für Investitionen im Bereich des kommunalen Radwegebaues und für Lärmsanierung an kommunalen Hauptverkehrsstraßen ein Betrag von | 35 035 000 DM |
- zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände bzw. Bezirksregierungen

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues und des straßenbezogenen öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 380 000 000 DM,
2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 856 190 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 31

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues (Wohnungsbauförderungsgesetz – WoBauFöG 1994) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184, 1192) sowie des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (GV. NW. S. 315), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 30 DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung der Jahrgangsgruppe I (Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Satz 4 Buchstabe a AFWoG NW), zuzüglich
2. 40 DM je öffentlich geförderte Wohnung der Jahrgangsgruppe I (Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Satz 4 Buchstabe a AFWoG NW), für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Fehlbelegungsabgabe festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 32

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenministerium und Finanzministerium unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

IV. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 33

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 1995 sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 45 und der sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1993 ergebenden Unterschiedsbeträge.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlage-

satzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 34

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 25 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 7) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 33 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Kreise unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 45 und der sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1993 ergebenden Unterschiedsbeträge.

(2) § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 35

Verbandsumlage des kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 34 entsprechend.

V. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 36

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) werden durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6) und die Mittel nach § 27 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 23. Januar mit einem Achtel, am 21. März, 21. Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie am 20. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zu leisten.

§ 37

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Berichtigungen der von den Gemeinden gemeldeten Daten zur Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund können für die Festsetzung nach diesem Gesetz nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 31. 10. 1994 der Bezirksregierung mitgeteilt worden sind. Unrichtigkeiten, die nach Satz 1 keine Berücksichtigung finden, werden über die Mittel nach § 6 und § 27 für das Entstehungsjahr in einem späteren Jahr ausgeglichen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen von nicht mehr als 10 000 DM führen würde.

§ 38

Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1993 fortgeschriebene Bevölkerung einschließlich der vom Innenministerium anerkannten Korrekturen.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 27 Abs. 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Als Zahl der danach in Frage kommenden Personen im Sinne des Gesetzes gilt die vom Innenministerium und Finanzministerium aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1993 festgesetzte Zahl. Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln die Zahl der in Frage kommenden Personen zum Stichtag 31. Dezember des vorvorangegangenen Jahres und setzen die Zahl fest.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 29 Abs. 1) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1993 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983, GV. NW. S. 306, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1993, GV. NW. S. 503 –) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 27 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1993 zugrunde zu legen.

§ 39

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. die Bedarfszuweisungen nach § 16,
2. die Zuweisungen nach §§ 17 bis 18,
3. die Investitionspauschale nach § 27

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Landestheater (§ 19)
2. Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege (§ 20)
3. Schulbaumaßnahmen (§ 21)
4. kommunale Museumsbauten (§ 23)
5. Sportstättenbaumaßnahmen (§ 24)
6. Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten (§ 25)

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft setzt die Zuweisungen nach § 26 im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr fest.

(4) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Zuweisungen nach § 29 Abs. 1 und 3 fest. Für die Mittel nach § 29 Abs. 3 regelt es den Nachweis der Verwendung in der Haushaltsrechnung der Landschaftsverbände.

(5) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 30 Abs. 1) setzt das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; es regelt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 30 Abs. 1 und 2.

(6) Das Ministerium für Bauen und Wohnen setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 31) fest.

§ 40

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die

finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen dieser Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen können, bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung.

§ 41

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zuweisungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und § 30 Abs. 2 Nr. 2 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, Zuweisungen nach den §§ 19, 20, 23 und 24 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit sie Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 29 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 42

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und nach §§ 29 Abs. 1 und 2, 30 sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 43

Kürzungsermächtigung

Das Innenministerium und das Finanzministerium sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 44

Vorläufiger Grundbetrag

Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 45

Abrechnung für das Haushaltsjahr 1993

(1) Für die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1993 sind die Mittel nach § 3 Absatz 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 561) um den Betrag von 42 900 000 DM zu kürzen.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird für jede Gemeinde, jeden Kreis oder Landschaftsverband ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen und die Investitionspauschale nach §§ 6 und 27 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 um den Betrag nach Absatz 1 entsprechend dem Anteilsverhältnis dieser Zuweisungen zueinander gekürzt werden. Nicht verausgabte Mittel der allgemeinen Investitionspauschale aus Vorjahren werden in die Berechnung einbezogen. Die danach ermittelten Beträge werden nach den §§ 5 bis 15, 27 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 aufgeteilt, der in 1993 gezahlten Schlüsselzuweisung und Investitionspauschale gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag ist von den Gemeinden auszugleichen (Abrechnungsbetrag).

(3) Der Ausgleich erfolgt mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 36 anteilig zu den in § 36 Abs. 3 genannten Terminen.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium errechnen den Abrechnungsbetrag und setzen ihn fest.

§ 46

Durchführungsvorschriften

Das Innenministerium und das Finanzministerium erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

Anlage 1

zu § 8 Abs. 3 GFG 1995

St affelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
3 776	100,0
5 000	100,7
10 000	102,8
20 000	105,7
35 000	109,0
52 500	112,0
72 500	114,9
97 500	118,0
125 000	120,9
157 500	124,0
192 500	127,0
230 000	129,9
272 500	133,0
317 500	136,0
367 500	139,0
420 000	142,0
475 000	145,0
535 000	148,0
597 500	151,0
665 000	154,0

Für Gemeinden mit mehr als 665 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 157,0 vom Hundert.

Anlage 2

zu § 16 Abs. 2 GFG 1995

Gemeinden	Betrag DM
Aachen	500 000
Bad Berleburg	1 099 000
Bad Driburg	1 815 000
Bad Laasphe	839 500
Bad Lippspringe	1 332 000
Bad Münstereifel	635 000
Bad Oeynhausen	2 932 000
Bad Salzuflen	2 882 500
Bad Sassendorf	1 344 000
Brakel	125 000
Brilon	125 000
Detmold	250 000
Erwitte	814 500
Eslohe	387 500
Freudenberg	125 000
Heimbach	125 000
Horn-Bad Meinberg	2 290 000
Höxter	125 000
Kirchhundem	322 500
Lage	125 000
Lennestadt	125 000
Lippstadt	500 000
Nümbrecht	375 000
Olsberg	622 500
Petershagen	125 000
Porta Westfalica	250 000
Preußisch Oldendorf	326 500
Reichshof	375 000
Rödinghausen	125 000
Schieder-Schwalenberg	250 000
Schleiden	460 500
Schmallenberg	1 457 000
Sundern	125 000
Tecklenburg	265 500
Vlotho	433 500
Warburg	125 000
Willebadessen	125 000
Winterberg	1 778 000
Wünnenberg	250 000
Summe	26 287 000

Anlage 3

zu § 16 Abs. 3 GFG 1995

Gemeinden	Betrag DM
Bad Münstereifel	719 433
Blankenheim	1 090 054
Eitorf	184 470
Hellenthal	582 292
Hennef	2 810 780
Kranenburg	115 101
Lage	1 093 830
Monschau	607 620
Much	318 003
Neunkirchen-Seelscheid	347 802
Petershagen	96 168
Preußisch Oldendorf	224 460
Reichshof	195 510
Rösrath	313 590
Ruppichteroth	99 924
Vettweiß	660 331
Waldbröl	155 364
Willebadessen	152 242
Windeck	998 970
Summe	10 763 944

Artikel II

**Gesetz
zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 1995
(Solidarbeitragsgesetz – SBG 1995)**

§ 1**Grundlage**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen zu den Belastungen aus der Deutschen Einheit einen Solidarbeitrag von 2 189 440 000 DM.

(2) Der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag beträgt 1 790 590 000 DM.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird von allen Gemeinden über die einheitsbedingte Minderung der Gemeindeschlüsselmasse nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 und über die Erhöhung für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz erbracht.

(4) Wenn die auf jede Gemeinde entfallenden Beträge nach Absatz 2 von denen nach Absatz 3 abweichen, sind Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen. Minderzahlungen sind von den Gemeinden nachzuzahlen. Bei Überzahlungen besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung aus den Nachzahlungsbeträgen nach Satz 2.

(5) Die Beträge nach Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 33 bis 35 Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 zugrunde zu legen.

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen die Beträge für jede Gemeinde nach § 1 Abs. 4 fest.

§ 2**Berechnung des gemeindlichen Solidarbeitrages**

Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Solidarbeitrag nach § 1 Abs. 2 wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft aller Gemeinden zusammen ermittelt. Finanzkraft ist die Schlüsselzuweisung (§ 7 GFG 1995) unter Einschluß der Abrechnungsbeträge nach § 45 GFG 1995 und § 4 SBG 1995 und eine Steuerkraftmeßzahl (§ 9 GFG 1995).

§ 3**Berechnung der gemeindlichen Ausgleichsbeträge**

(1) Auf den nach § 2 ermittelten Solidarbeitrag werden jeder Gemeinde die auf sie entfallenden Beträge nach § 1 Abs. 3

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz
und

2. der Betrag, um den die jeweilige Schlüsselzuweisung gemindert ist,

angerechnet.

Bei der Berechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger

wird das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1994 geteilte und mit den für 1995 festgesetzten Erhöhungszahlen vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 zugrundegelegt. Die Berechnung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 4 letzter Halbsatz Gemeindefinanzierungsgesetz 1995.

(2) Zur Errechnung des Betrages nach Absatz 1 Nr. 2 wird die Gemeindeschlüsselmasse nach § 6 Nr. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 um den auf die Gemeinden entfallenden Betrag der Minderung der Gemeindeschlüsselmasse erhöht. Dieser Betrag entspricht dem Verhältnis der im Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 festgelegten Aufteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 6 Nr. 1 GFG 1995) zu allen anderen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund (§ 6 Nr. 2 und 3, §§ 16 bis 27 GFG 1995). Der auf jede Gemeinde entfallende Betrag wird nach den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1995 berechnet und aufgeteilt. Er wird der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzuweisung einschließlich des auf die Schlüsselzuweisung entfallenden Abrechnungsbetrages nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 für jede Gemeinde gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt die bereits über die Minderung der Schlüsselmasse erbrachte gemeindliche Leistung dar.

(3) Der Berechnung der Minderung der Schlüsselmasse nach Absatz 2 wird die Minderung der Verbundmasse im Steuerverbund 1995 zugrunde gelegt. Sie beträgt im Haushaltsjahr 1995 insgesamt 1 144 480 000 DM.

§ 4**Abrechnung**

(1) Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach den Rechnungsergebnissen des Landes und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1995 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Der Solidarbeitrag 1995 wird auf dieser Basis neu berechnet und endgültig festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung des Solidarbeitrages der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Nach der Haushaltsrechnung des Landes 1993 haben die Gemeinden im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung zum Fonds „Deutsche Einheit“ 17 953 524 DM zu wenig erbracht. Dieser Betrag wird mit der Neuberechnung und endgültigen Festsetzung des Solidarbeitrags 1993 nacherhoben und gemäß § 4 Solidarbeitragsgesetz 1993 berücksichtigt.

§ 5**Verfahren, Termine**

(1) Die sich für die einzelne Gemeinde nach der vorstehenden Vorschrift ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 36 Gemeindefinanzierungsgesetzes 1995 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 21. Juni und 20. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten.

(2) Die §§ 37 und 43 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1995 gelten entsprechend.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Kultusminister
Hans Schwier

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
Ilse Brusis

– GV. NW. 1994 S. 1130.

2060

**Berichtigung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten
und das Halten gefährlicher Hunde
(GefHuVO NW) vom 21. September 1994
(GV. NW. S. 1086)**

In der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde (GefHuVO NW) wird nach § 1 Buchstabe d) als neue Überschrift „§ 2“ eingefügt.

– GV. NW. 1994 S. 1140.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359